

**WEITERE INFORMATIONEN ZUR VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG  
NACH DER GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN COVID-19-VERORDNUNG  
UND DIE RECHTE DER AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE NACH DEN  
§§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG**

Die 18. Ordentliche Hauptversammlung der STRABAG SE wird im Sinne des COVID-19-GesG (BGBl I 16/2020) idgF und der darauf basierenden Verordnung (COVID-19-GesV, BGBl II 140/2020) idgF als „virtuelle Hauptversammlung“ stattfinden.

**I. INFORMATIONEN ZUR VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG**

Die konkreten Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung wurden in der Einberufung bereits veröffentlicht und werden nachfolgend noch einmal zusammengefasst:

Die 18. Ordentliche Hauptversammlung der STRABAG SE wird im Sinne des COVID-19-GesG (BGBl I 16/2020) idgF und der darauf basierenden Verordnung (COVID-19-GesV, BGBl II 140/2020) idgF als „virtuelle Hauptversammlung“ stattfinden. Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 2 Abs 4 COVID-19-GesV werden hiermit bekannt gegeben.

Die Durchführung der Ordentlichen Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-GesV führt zu Modifikationen im Ablauf der Hauptversammlung sowie in der Ausübung der Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre.

Die Stimmrechtsausübung, das Recht Beschlussanträge zu stellen und das Recht Widerspruch zu erheben, erfolgen ausschließlich durch einen der von der Gesellschaft vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV.

Das Auskunftsrecht kann in der virtuellen Hauptversammlung von den Aktionärinnen und Aktionären selbst im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, und zwar durch Übermittlung von Fragen in Textform

ausschließlich per E-Mail direkt an die E-Mail-Adresse **Fragen.HV2022@strabag.com** der Gesellschaft, sofern die Aktionärinnen und Aktionäre rechtzeitig eine Depotbestätigung für ihre Inhaberaktien im Sinne von § 10a AktG bzw. eine Anmeldung für ihre Namensaktien gemäß Punkt II.2 übermittelt und einen besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß Punkt I.2 bevollmächtigt haben.

## **1. Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Die Hauptversammlung wird in Echtzeit im Internet übertragen. Alle Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft können die Hauptversammlung daher am 24.6.2022 ab ca. 9:00 Uhr im Internet unter [www.strabag.com](http://www.strabag.com) verfolgen.

Technische Voraussetzungen auf Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre sind ein leistungsfähiger Internetzugang sowie ein internetfähiges Empfangsgerät zur Ton- und Videowiedergabe über einen Internetbrowser. Eine Anmeldung oder ein Login sind zur Verfolgung der Hauptversammlung nicht erforderlich.

Durch die Übertragung der virtuellen Hauptversammlung der Gesellschaft im Internet haben alle Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit, durch diese akustische und optische Einwegverbindung in Echtzeit den Verlauf der Hauptversammlung und insbesondere die Präsentation des Vorstands, die Beantwortung der Fragen der Aktionärinnen und Aktionäre und das Abstimmungsverfahren zu verfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Live-Übertragung als virtuelle Hauptversammlung keine Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und keine Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) ermöglicht und die Übertragung im Internet keine Zweiweg-Verbindung ist. Die einzelne Aktionärin bzw. der einzelne Aktionär kann daher nur dem Verlauf der Hauptversammlung folgen. Aktionäre können daher über diese Verbindung keine Wortmeldung abgeben.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich ist, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind (§ 2 Abs 6 COVID-19-GesV).

## **2. Vertretung der Aktionärinnen und Aktionäre durch besondere Stimmrechtsvertreter**

In der virtuellen Hauptversammlung ist es nicht möglich, dass Aktionärinnen und Aktionäre physisch anwesend sind. Die Stimmabgabe, eine allfällige Stellung von

Beschlussanträgen oder die allfällige Erhebung eines Widerspruchs durch Aktionärinnen und Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung kann gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV ausschließlich durch einen der vier nachstehenden, von der Gesellschaft unabhängigen, besonderen Stimmrechtsvertreter, dessen Kosten die Gesellschaft trägt, erfolgen:

**1. Dipl.-Vw., Dipl.-Jur. Florian Beckermann, LL.M.**

c/o Interessenverband für Anleger, IVA, Feldmühlgasse 22, 1130 Wien

Tel. +43 1 8763343-30

E-Mail: beckermann.strabag@computershare.de

**2. MMag. Thomas Niss, MBA**

c/o Coown Technologies GmbH, Gusshausstraße 3/2, 1040 Wien

Tel. +43 664 529 6002

E-Mail: niss.strabag@computershare.de

**3. Rechtsanwalt Mag. Christian Thaler**

c/o THALER.legal Rechtsanwalts GmbH, Ebendorferstraße 6/10, 1010 Wien

Tel. +43 1 9978022

E-Mail: thaler.strabag@computershare.de

**4. Rechtsanwalt Mag. Gernot Wilfling,**

c/o Müller Partner Rechtsanwälte GmbH, Rockhgasse 6, 1010 Wien

Tel. +43 1 5358008

E-Mail: wilfling.strabag@computershare.de

Zur Stimmabgabe, allfälligen Stellung von Beschlussanträgen oder der allfälligen Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung muss einer der oben genannten besonderen Stimmrechtsvertreter ausgewählt und bevollmächtigt werden. Die besonderen Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht, das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht nur gemäß Weisung ausüben.

Es wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem von Ihnen gewählten Stimmrechtsvertreter empfohlen, wenn dem Stimmrechtsvertreter Aufträge zur Antragstellung oder zur Erhebung eines Widerspruchs zu einem oder mehreren Punkt/en der Tagesordnung erteilt werden sollen.

Für die vier besonderen Stimmrechtsvertreter ist ein **Vollmachtsformular** auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.strabag.com](http://www.strabag.com) abrufbar sowie auch ein Formular für den allfälligen Widerruf der Vollmacht. Wir bitten, im Interesse einer reibungslosen Abwicklung die bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Einzelheiten zur Bevollmächtigung, insbesondere zur Textform und zum Inhalt der Vollmacht, ergeben sich aus den den Aktionärinnen bzw. Aktionären zur Verfügung gestellten Vollmachtsformularen.

Zur Erleichterung der Abwicklung senden Sie die von Ihnen ausgefüllte Vollmacht (in Textform) bitte so zeitgerecht ab, dass diese bis **22.6.2022, 16:00 Uhr**, auf einem der folgenden Kommunikationswege einlangt:

Vollmachten an die besonderen Stimmrechtsvertreter können **per E-Mail** an die oben angegebene Adresse der von Ihnen gewählten Person übermittelt werden, wobei die Vollmacht in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Vollmacht und Weisungen.

Im Übrigen stehen folgende Kommunikationswege und Adressen für die Übermittlung von Vollmachten zur Verfügung:

**Per Post oder Boten**

STRABAG SE  
Hauptversammlung  
c/o Donau-City-Str. 9  
1220 Wien

**Per Telefax**

+49 89 30903 74675

**Per SWIFT**

COMRGB2L  
(Message Type MT598 oder MT599,  
unbedingt ISIN AT000000STR1 bzw.  
Nummer der Namensaktie im Text angeben)

**Bitte beachten Sie, dass eine persönliche Übergabe einer Vollmacht am Tag der Hauptversammlung nicht möglich ist.**

Eine erteilte Vollmacht kann von der Aktionärin bzw. dem Aktionär widerrufen werden. Die voranstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn er der Gesellschaft zugegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung an der virtuellen Hauptversammlung auch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG notwendig ist, die zeitgerecht bis spätestens 21.6.2022 bei der Gesellschaft eintreffen muss (siehe Punkt II.2).

### **3. Auskunftsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre**

Das Auskunftsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre gemäß § 118 AktG kann in der virtuellen Hauptversammlung wie folgt ausgeübt werden:

Voraussetzung für die Ausübung des Auskunftsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre ist der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme (Punkt IV der Einberufung) und die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht an den besonderen Stimmrechtsvertreter (Punkt II.2 und Punkt V der Einberufung).

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das **Auskunftsrecht und das Rederecht während dieser virtuellen Hauptversammlung** von den Aktionärinnen und Aktionären selbst im Wege der elektronischen Post ausschließlich durch Übermittlung von Fragen bzw. des Redebeitrags per E-Mail direkt an die Gesellschaft ausschließlich an die E-Mail-Adresse **Fragen.HV2022@strabag.com** ausgeübt werden können.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, alle **Fragen bereits im Vorfeld in Textform** per E-Mail an die Adresse **Fragen.HV2022@strabag.com** zu übermitteln und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am 3. Werktag vor der Hauptversammlung, das ist der **21.6.2022**, bei der Gesellschaft **einlangen**. Dies dient der Wahrung der Sitzungsökonomie im Interesse aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Hauptversammlung, insbesondere für Fragen, die einer längeren Vorbereitungszeit bedürfen.

Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen.

Bitte bedienen Sie sich des **Frageformulars**, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.strabag.com** abrufbar ist. Wenn dieses Frageformular nicht verwendet wird, muss die Person (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) im entsprechenden E-Mail genannt werden. Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie, in diesem Fall auch Ihre Depotnummer in dem E-Mail anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass während der Hauptversammlung **von dem Vorsitzenden angemessene zeitliche Beschränkungen** festgelegt werden können.

Sollten während der Durchführung der Hauptversammlung Zweifel an der Identität einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers aufkommen, behält sich die Gesellschaft vor, diese auf geeignete Weise zu prüfen.

Im Falle der Ausübung des Auskunftsrechts durch einen Bevollmächtigten ist auch ein Vollmachtsnachweis in Textform zu erbringen. **Bitte beachten Sie, dass die besonderen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Auskunftsrechts nicht bevollmächtigt werden können.**

#### **4. Rechte während der Hauptversammlung**

Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann auch noch während der virtuellen Hauptversammlung Fragen per einfacher E-Mail an [Fragen.HV2022@strabag.com](mailto:Fragen.HV2022@strabag.com) übermitteln (siehe voranstehend zum Auskunftsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre).

Die bei der Gesellschaft von Aktionärinnen oder Aktionären vor oder während der Hauptversammlung eingegangenen Fragen werden in der Hauptversammlung nach Maßgabe des § 118 AktG durch den Vorsitzenden oder einer von diesem bestimmten Person verlesen.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird den Ablauf der Hauptversammlung zeitlich strukturieren und insbesondere während der Hauptversammlung einen bestimmten Zeitpunkt bekanntgeben, bis zu dem Fragen gestellt werden können.

Ebenso kann die Aktionärin oder der Aktionär dem jeweils bevollmächtigten besonderen Stimmrechtsvertreter bis zu den vom Vorsitzenden in der Hauptversammlung bestimmten Zeitpunkten per E-Mail Instruktionen erteilen (oder ändern), insbesondere Weisungen zur Stimmabgabe, zur Erstattung von Anträgen aber auch zum Erheben von Widersprüchen. Bitte beachten Sie, dass der besondere Stimmrechtsvertreter für die Aktionärin bzw. den Aktionär das Fragerecht aber nicht ausübt.

Bitte senden Sie für etwaige Instruktionen eine einfache E-Mail an die unter Punkt I.2 genannte E-Mail-Adresse Ihres besonderen Stimmrechtsvertreters. Die E-Mail ist mit Ihrem Namen zu beenden (Nachbildung der Namensunterschrift gemäß § 13 Abs 2 AktG). Verwenden Sie bitte für die Prüfung Ihrer Identität und der Übereinstimmung mit der erteilten Vollmacht die im Vollmachtsformular angegebene E-Mail-Adresse oder nennen Sie die Person des Erklärenden durch Name/Firma und Geburtsdatum/Firmenbuchnummer der Aktionärin oder des Aktionärs, wenn Sie eine andere E-Mail-Adresse verwenden (siehe voranstehend zu den entsprechenden Anforderungen bei der Ausübung des Auskunftsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre).

Bitte beachten Sie, dass während der Hauptversammlung mit Ihrem besonderen Stimmrechtsvertreter nur per E-Mail kommuniziert werden kann und nicht per Telefon.

## II. RECHTE DER AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

### 1. **Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionärinnen und Aktionäre nach § 62 Abs 1 SE-Gesetz iVm § 109 AktG**

Aktionärinnen und Aktionäre, deren Anteile zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Ordentlichen Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaberin bzw. Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn dieses Verlangen in Schriftform per Post oder Boten spätestens am **3.6.2022 (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit)** der Gesellschaft ausschließlich an der Adresse 1220 Wien, Donau-City-Str. 9, Abteilung Investor Relations, z. H. Frau MMag. Marianne Jakl, oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse investor.relations@strabag.com oder per SWIFT an die Adresse COMRGB2L zugeht. „Schriftlich“ bedeutet eigenhändige Unterfertigung oder firmenmäßige Zeichnung durch jeden Antragsteller oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder bei Übermittlung per SWIFT mit Message Type MT598 oder Type MT599, wobei unbedingt ISIN AT000000STR1 im Text anzugeben ist.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Der Tagesordnungspunkt und der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Aktionärserschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionärinnen bzw. Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaberinnen bzw. Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt IV der Einberufung) verwiesen. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 5 % vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt beziehen.

## 2. **Beschlussvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären zur Tagesordnung nach Art 53 SE-VO iVm § 110 AktG**

Aktionärinnen und Aktionäre, deren Anteile zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung dieser Hauptversammlung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionärinnen und Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am 14.6.2022 (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) der Gesellschaft entweder per Telefax an +43 1 22422-1177 oder an 1220 Wien, Donau-City-Str. 9, Abteilung Investor Relations, z. H. Frau MMag. Marianne Jakl, oder per E-Mail an [investor.relations@strabag.com](mailto:investor.relations@strabag.com) zugeht, wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist. Sofern für Erklärungen die Textform im Sinne des § 13 Abs 2 AktG vorgeschrieben ist, muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein.

Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG.

Die Aktionärserschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt IV der Einberufung) verwiesen. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1 % vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt beziehen.

Die Vorschläge werden spätestens zwei Werktage nach Zugang auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.strabag.com](http://www.strabag.com) veröffentlicht.

## Depotbestätigung nach § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depottführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über die ausstellende Stelle: Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes,
- Angaben über die Aktionärin bzw. den Aktionär: Name/Firma und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls Register und Nummer unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien der Aktionärin bzw. des Aktionärs, ISIN AT000000STR1,
- Depotnummer andernfalls eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht

Die Depotbestätigung muss in deutscher Sprache oder in englischer Sprache ausgestellt werden. Sie muss sich auf das Ende des Nachweisstichtags **14.6.2022 (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit)** beziehen.

Depotbestätigungen sind ausschließlich an eine der folgenden Adressen zu richten:

(i) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform:

<b>Per Post oder Boten</b>	<b>STRABAG SE</b> Hauptversammlung c/o Donau-City-Str. 9 1220 Wien
<b>Per SWIFT</b>	COMRGB2L (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT000000STR1 im Text angeben)

(ii) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gemäß § 17 Abs 2 genügen lässt:

<b>Per Telefax</b>	+49 89 30903 74675
<b>Per E-Mail</b>	anmeldestelle@computershare.de, wobei die Depotbestätigungen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen sind

*[Bei Fragen von in- und ausländischen Kreditinstituten zur Ausstellung von Depotbestätigungen und deren Übermittlung können diese wie folgt gestellt werden:*

*telefonisch: +43 800 880890*

*per E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)]*

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte gem. § 62 Abs. 1 SE-Gesetz iVm § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) und Art. 53 SE-VO iVm § 110 AktG (Beschlussvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären) darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktionärsrechts gem. § 62 Abs. 1 SE-Gesetz iVm § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) muss bestätigen, dass die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaberinnen bzw. Inhaber der Aktien sind.

Bei mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle erreichen, müssen sich die Nachweise notwendig auf denselben Zeitpunkt beziehen.

### **Namensaktien**

Bei Namensaktien ist die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich und bedarf es keines gesonderten Nachweises durch die Aktionärin oder den Aktionär.

### **3. Hinweis zum Auskunftsrecht nach Art 53 SE-VO iVm § 118 AktG**

Jeder Aktionärin und jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 189a Z 6 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunftserteilung hat in der Hauptversammlung zu erfolgen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

Zur konkreten Ausübung des Auskunftsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre gemäß § 118 AktG in der virtuellen Hauptversammlung siehe Punkt I.3 „Auskunftsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre“.

#### **4. Informationen über das Recht der Aktionärinnen und Aktionäre, Anträge in der Hauptversammlung zu stellen gem. § 119 AktG**

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. In der virtuellen Hauptversammlung am 24.6.2022 können Aktionärinnen bzw. Aktionäre Anträge nur durch einen der besonderen Stimmrechtsvertreter stellen.

Ein Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds setzt jedoch zwingend die rechtzeitige Übermittlung eines Beschlussvorschlags gemäß § 110 AktG voraus: Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat (Punkt 7 der Tagesordnung) können nur von Aktionärinnen bzw. Aktionären, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, vorgeschlagen werden. Solche Wahlvorschläge müssen spätestens am 14.6.2022 in der oben angeführten Weise (Punkt II.2) der Gesellschaft zugehen. Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, anzuschließen.

Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt gemäß § 119 Abs 3 AktG der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.